

GRAFFITI - SCHLICHTUNGSPROJEKT

DÜSSELDORF

EINWANDFREI



Konzeptdarstellung (Stand: Januar 2011)



Ausgangssituation

Bezüglich der Sachverhalte „Graffiti“ und „junge Straftäter“ wird gesellschaftlich und politisch eine Vielzahl kontroverser Diskussionen geführt. Auf der einen Seite gibt es Forderungen nach einer härteren Strafverfolgung, auf der anderen Seite werden die kreativen Aspekte hervorgehoben und eine höhere Anzahl an Graffiti-Freiflächen gefordert. Auf beiden Seiten wird dabei aber häufig die Vielschichtigkeit des Graffiti-Phänomens übersehen. Wichtig erscheint daher, die Graffiti-Sprayer/-innen mit ihrem individuellen Bedürfnis nach dieser Ausdrucks- bzw. Kommunikationsform und dem damit häufig verbundenen Gesetzesübertritt zu verstehen. Ein Vorgehen, das alleine auf eine schnelle Beseitigung des Schadens und eine harte Strafverfolgung setzt, kann schnell dazu führen, dass die meist jungen Sprayer/-innen aufgrund der dann vorhandenen Schulden und Vorstrafen in einer „Kriminalitätsspirale“ weiter abrutschen.

Es muss jedoch auch betrachtet werden, dass durch Graffiti jährlich beträchtliche Schäden entstehen, sowohl für Unternehmen wie auch Privatpersonen. Diese bleiben häufig auf ihren Schäden sitzen, da die jungen Sprayer/-innen nicht in der Lage sind den Schaden finanziell zu begleichen oder die Tat erst gar nicht aufgeklärt wird. Viele Graffiti im Stadtbild können zudem auch die negative Auswirkung haben, dass bei den Bürgern ein Unsicherheitsgefühl entsteht oder die verwahrlosten öffentlichen Räume zu noch mehr Normbrüchen verleiten.

Einen Ansatz der diesen Problematiken im Stadtbezirk Düsseldorf entgegenwirken soll bietet das Projekt „DÜSSELDORF-EINWANDFREI“, dass sich in den Grundzügen an dem erfolgreichen und etablierten „ProjektGraffitiMünchen“ der Brücke München e.V. orientiert. Im Rahmen der Projektteilnahme erhalten die Jugendlichen und Heranwachsenden dabei die Chance, von ihnen verursachte Schäden unter Anleitung selber wieder zu beseitigen oder alternativ auch eine Ersatzleistung für die Geschädigten zu erbringen.

Zielgruppe

Bei der Zielgruppe handelt es sich um Jugendliche und Heranwachsende von 14 bis einschließlich 20 Jahren, die eine Straftat im Bereich Sachbeschädigung (§303 StGB) bzw. gemeinschädliche Sachbeschädigung (§304 StGB) mit Graffiti-Bezug begangen haben und zu deren Ahndung die gesetzlichen Grundlagen des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) herangezogen werden. Die Projektteilnehmer/-innen sollen in der Regel in Düsseldorf wohnen und auch der Tatort sollte sich im Düsseldorfer Stadtgebiet

befinden. Insoweit innerhalb des Projektes noch Aufnahmekapazitäten bestehen, kann im Einzelfall von dieser Regelung abgesehen werden. In jedem Fall müssen die Teilnehmer/-innen aber im Zuständigkeitsbereich der Staatsanwaltschaft Düsseldorf wohnen. In Bezug auf Sachbeschädigung durch Graffiti soll es sich im Regelfall um geständige Ersttäter handeln, es wird jedoch immer eine Einzelfallprüfung durchgeführt. Als weitere Zielgruppe können alle der durch Graffiti geschädigten Personen und Düsseldorfer Organisationen (Unternehmen, Behörden, Vereine etc.) verstanden werden, die durch einen jugendlichen oder heranwachsenden Projektteilnehmer geschädigt wurden.

Verfahrensablauf

Einleitung des Verfahrens

Die Ermittlungen von Graffiti-Straftätern erfolgen durch die sachbearbeitende Dienststelle für Jugendstraftaten der Polizei in Düsseldorf. Zeigt sich in der Vernehmung ein der Zielgruppe entsprechender Täter geständig, wird dessen Bereitschaft, an einem freiwilligen und aktiven Ausgleich mit dem Geschädigten teilnehmen zu wollen, geklärt. Erfolgt eine Einwilligung, wird seitens der Polizei telefonischer Kontakt zur Staatsanwaltschaft aufgenommen. Erteilt diese ihre Zustimmung zur Projektteilnahme, wird von der Strafverfolgung bis auf weiteres abgesehen (gem. § 45 Abs. 2 JGG) und der Vorgang von der Polizei ohne Umwege über die Staatsanwaltschaft an den Jugendring weitergeleitet. Im Rahmen der polizeilichen Vernehmung erhalten die Jugendlichen oder Heranwachsenden eine Informationsbroschüre von „DÜSSELDORF-EINWANDFREI“ ausgehändigt. Außerdem erklären sie schriftlich ihr Einverständnis zur direkten Weitergabe der Akte und persönlichen Erreichbarkeit an das Projekt. Alternativ ist eine Projektteilnahme durch richterliche Weisung möglich, aber auch hierbei soll es sich in der Regel um Ersttäter handeln und die Wiedergutmachungsleistung steht im Mittelpunkt der Auflage. Die Geeignetheit der Projektteilnahme wird dabei im Vorfeld der Hauptverhandlung zwischen der Jugendhilfe im Strafverfahren und dem Projekt erörtert.

Klärungs- und Vermittlungsphase

Durch den Jugendring erfolgt dann eine schnellstmögliche Kontaktaufnahme zum Schädiger sowie zum Geschädigten Nachdem eine Einigung zur Ausgleichsleistung mit Schädiger und Geschädigtem erzielt wurde (die Verfahrenswege gestalten sich hier flexibel und orientieren sich an den Wünschen der Geschädigten), werden die Staatsanwaltschaft und die Polizei in einem Zwischenbericht über den genauen Sachstand schriftlich informiert, ebenso ergeht ein ausführlicher Abschlussbericht nach erfolgter Ausgleichsleistung an diese Institutionen sowie an die Abteilung

Jugendhilfe im Strafverfahren des Jugendamtes. Mit diesem Verfahrensablauf wird dem Beschleunigungsgrundsatz im Jugendstrafrecht Rechnung getragen. Bei einer ablehnenden Haltung der Geschädigten werden die Möglichkeiten einer anderweitigen Graffiti-Beseitigung erörtert. Die Jugendlichen und Heranwachsenden können somit in beiden Fällen eine Einstellung des Strafverfahrens erlangen. Bei mangelnder Mitwirkung oder erneuter Straffälligkeit erfolgt in Rücksprache mit der Staatsanwaltschaft ein Ausschluss aus dem Projekt, das Strafverfahren nimmt dann seinen regulären Lauf.

Schadenswiedergutmachung

Die Schadenswiedergutmachung durch den Schädiger erfolgt unter Anleitung der Projekt-Mitarbeiter. In jedem Fall wird auch darauf hingewirkt, dass bei Minderjährigen die Erziehungsberechtigten in die Prozesse mit einbezogen werden. Die Schadenswiedergutmachung durch den Schädiger kann im weiteren Projektverlauf auf verschiedene Weisen ablaufen. Entweder erfolgt die Beaufsichtigung und Anleitung direkt über das Projekt, hierbei bekommen die Jugendlichen alle notwendigen Arbeitsmaterialien zur Verfügung gestellt und können dann einzeln oder –bei mehreren Tätern- in der Gruppe mit der Beseitigung der Schäden unter Anleitung beginnen.

Alternativ kann die Anleitung auch schwerpunktmäßig durch den Geschädigten erfolgen. Hierbei besteht dann die Möglichkeit nur die Arbeitsmaterialien über das Projekt zu Verfügung zu stellen und fortlaufend hinsichtlich der ordnungsgemäßen Schadensbeseitigung zu beraten. Das Ergebnis der Wiedergutmachung sowie die detaillierte Arbeitsleistung werden in jedem Fall von „DÜSSELDORF-EINWANDFREI“ kontrolliert und festgehalten, beispielsweise auch durch Fotos.

Ersatzarbeiten

Wenn eine direkte Beseitigung des vom Jugendlichen verursachten Schadens nicht möglich ist, kann auch eine entsprechende Ersatzwiedergutmachung erfolgen. Wenn beispielsweise das Graffiti der Jugendlichen bereits beseitigt wurde, kann dafür ein anderes als Wiedergutmachung gereinigt werden. Auch andere Reinigungsarbeiten oder eine der Beseitigung des eigenen Graffiti vergleichbare Arbeit kann als Wiedergutmachung vereinbart werden. Dies ist sowohl eigenständig, direkt beim Geschädigten, als auch durch Mitarbeit bei Personen oder Organisationen möglich, die von Geschädigten zur Reinigung beauftragt wurden. Auch hierbei erfolgt eine genaue Kontrolle, Dokumentation und ggf. ergänzende Begleitung/Betreuung über „DÜSSELDORF-EINWANDFREI“.

Prävention durch Erfahrung & Sozialpädagogische Betreuung

Im Projekt wird die Vielschichtigkeit des Graffiti-Phänomens berücksichtigt. Auch die in der Regel zahlreichen Motivationen der Sprayer/-innen werden in jedem Einzelfall erörtert, um hierbei einen effektiven und nachhaltigen Prozess mit den Jugendlichen anstoßen zu können. Besonders die oftmals kreativen Interessen der Sprayer/-innen werden dabei vordergründig als Ressource betrachtet und nicht als Defizit. Dabei werden Möglichkeiten aufgezeigt, die kreativen Interessen in „legale Bahnen“ zu lenken. Dennoch wird auch klar aufgezeigt, dass illegale Graffiti den Straftatbestand der Sachbeschädigung erfüllen und welche Nachteile hieraus resultieren. Gerade die jüngeren Sprayer/-innen, die sich erstmalig an Graffiti versucht haben, empfinden ihre Tat oftmals nicht als Sachbeschädigung. Hierfür wurden im bisherigen Projektverlauf im Wesentlichen zwei Ursachen sichtbar. Zum einen gibt es dermaßen viele Graffiti im Stadtbild, sodass sie nicht davon ausgehen, einen Normbruch mit Graffiti zu begehen (entspricht auch der sog. „Broken-Windows-Theorie“). Zum anderen ist Ihnen nicht bewusst, wie enorm aufwendig sich eine Graffiti-Beseitigung gestalten kann und entsprechend wie viel Arbeit und Kosten hier für die Geschädigten entstehen können. Meistens wird davon ausgegangen, dass sich die Graffiti innerhalb weniger Minuten wegwischen lassen. Während den Schadensbeseitigungen entsteht dann bei den Jugendlichen oftmals großes Erstaunen über den enormen Arbeitsaufwand und ein Umdenken ist erkennbar. Durch diesen Umstand kann unter anderem eine präventive Wirkung erzielt werden. Aber auch durch Gespräche zwischen den Projekt-Teilnehmer/-innen und den Geschädigten oder auch interessierten Bürgern/-innen (die sich während den Schadensbeseitigungen zu Wort melden) erfahren die Jugendlichen, dass man Graffiti auch aus anderen Perspektiven betrachten kann. Das Projekt richtet sich daher im Schwerpunkt auch nicht an Wiederholungstäter und hartnäckige Sprayer/-innen, die ganz bewusst Schäden durch Graffiti erzeugen und mit pädagogischen Mitteln nicht mehr zu beeinflussen sind.

Rechtlicher Rahmen & Versicherungsschutz

Durch die Wiedergutmachungs- und Ersatzleistungen wird kein Arbeitsverhältnis der Projektteilnehmer/-innen bei den Organisationen und Privatpersonen begründet, das Arbeits- und Steuerrecht findet hier keine Anwendung, weil es sich um eine Wiedergutmachung von Schäden durch den Sprayer bei den Geschädigten nach Weisung handelt.

Weiterhin sind die Projektteilnehmer im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung versichert (gem. § 2 Abs. 2 SGB VII). Wenn keine private Haftpflichtversicherung besteht wird ein Versicherungsschutz im Rahmen des Projektes gewährleistet.

Kooperationen

Wichtige Kooperationspartner sind auf der einen Seite die sachbearbeitenden Dienststellen für Jugendstraftaten bei Polizei und Staatsanwaltschaft sowie die Jugendhilfe im Strafverfahren (Jugendamt).

Darüber hinaus werden Kooperationen mit Organisationen angestrebt, welche regelmäßigen Schaden durch Graffiti erleiden und somit ein Interesse an einer zügigen und kostenneutralen Schadensabwicklung haben. Als weitere Kooperationspartner und unterstützende Organisationen konnten daher gewonnen werden:

- Haus und Grund Düsseldorf und Umgebung
- Bahn AG
- Rheinbahn AG
- Düsseldorfer Stadtwerke
- Städtische Ressorts
- Städtische Wohnungsbaugesellschaft
- Telekom
- Deutsche Post
- Flughafen Düsseldorf
- Rhenus Logistik
- Eurotex GmbH

Projektziele

Handlungsziele

- Ermöglichung einer schnellstmöglich auf die Tat folgende Sanktion für die jugendlichen und heranwachsenden Sprayer/-innen.
- Konfrontation der Jugendlichen mit Ihren Straftaten, um diese zur Übernahme von Verantwortung für das eigene Handeln zu bewegen.
- Ermöglichung einer für den Jugendlichen leistbaren und für den Geschädigten zufriedenstellende Schadenswiedergutmachung.
- Vorrangige Hinwirkung auf eine direkte Schadenswiedergutmachung, sowohl bei Privatpersonen wie auch bei Organisationen.
- Regelmäßiger Fachaustausch mit den kooperierenden Institutionen.

Wirkungsziele

- Abwicklung der (erstmaligen) Graffiti-Straftaten in Düsseldorf auf außergerichtlichem Wege (Täter-Opfer-Ausgleich / Schadenwiedergutmachung)
- Vermeidung erneuter Straffälligkeit durch die unmittelbare Wiedergutmachungsleistung und die sozialpädagogische Betreuung.
- Vermeidung eines erschwerten Einstiegs in das Berufsleben der jungen Täter/-innen durch Überschuldung und/oder Vorstrafen.
- Unbürokratische und zügige Schadensabwicklung für die Geschädigten.

Ausblick

Dieses Konzept ist nicht als abgeschlossen zu betrachten, es soll fortlaufend den aktuellen Entwicklungen und Erkenntnissen angepasst werden.

Dennis Kollin
(Projektleiter)

Tel.: 0211-892 20 28
Dennis.Kollin@jugendring-duesseldorf.de

Jugendring Düsseldorf
Lacombletstrasse 10
40239 Düsseldorf
Tel.: 0211-892 20 28
Fax.: 0211-892 90 47